

Verordnung über die JAR-FCL-Lizenzen zum Führen von Flugzeugen und Hubschraubern (VJAR-FCL)

vom 14. April 1999

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation,

gestützt auf die Artikel 24 - 26 und 138a der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973¹ (LFV),

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Übernahme der von der Organisation der gemeinsamen Luftfahrtbehörden (JAA: Joint Aviation Authorities)² herausgegebenen Reglemente über Lizenzen zum Führen von Flugzeugen und Hubschraubern (JAR-FCL-Reglemente³).

Art. 2 JAR-FCL-Reglemente

¹ Die Reglemente JAR-FCL 1 und JAR-FCL 2 regeln die Erteilung der Lizenzen zum Führen von Flugzeugen (JAR-FCL 1) und von Hubschraubern (JAR-FCL 2) und legen die Voraussetzungen für die Durchführung einer anerkannten Ausbildung und von Fähigkeitsüberprüfungen fest.

² Das Reglement JAR-FCL 3 legt die körperlichen und geistigen Voraussetzungen für den Erwerb oder die Erneuerung einer Lizenz fest sowie die Durchführung der medizinischen Untersuchungen und die dafür notwendige Infrastruktur.

³ Sofern diese Verordnung nichts anderes vorsieht, bleiben die Bestimmungen über die Flugausweise im Reglement vom 25. März 1975⁴ über die Ausweise für Flugpersonal (RFP) anwendbar. Sie regeln insbesondere:

- a. die Erteilung von Bewilligungen an Flugzeugpiloten und -pilotinnen für Schleppflüge, das Absetzen von Fallschirmspringern, Kunstflug und Landungen im Gebirge;
- b. die Erteilung von Bewilligungen an Hubschrauberpiloten und -pilotinnen für Landungen im Gebirge und Abflüge bei Boden- und Hochnebel;

SR 748.222.2

¹ SR 748.01

² Adresse: Joint Aviation Authorities, Saturnusstraat 8–10, P.O. Box 3000, NL-2130 KA Hoofddorp, Niederlande.

³ Joint Aviation Requirements, Flight Crew Licensing (1: Aeroplane, 2: Helicopter, 3: Medical).

⁴ SR 748.222.1

- c. Ausweise für das Führen von Segelflugzeugen und Ballonen sowie für Navigatoren und Navigatorinnen, Bordtechniker und -technikerinnen und Bordradiotelefonisten und -telefonistinnen.

Art. 3 Offizielle Fassung

¹ Die englische Fassung der JAR-FCL-Reglemente ist verbindlich; sie kann beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (Bundesamt)⁵ eingesehen oder gegen Bezahlung beim zuständigen Dienst der JAA⁶ erworben werden. Sie wird nicht in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts publiziert.

² Das Bundesamt stellt eine französische, eine deutsche und eine italienische Übersetzung der Reglemente zur Verfügung.

Art. 4 Erteilung der Lizenzen

Die Lizenzen nach den JAR-FCL-Reglementen (JAR-FCL-Lizenzen) werden vom Bundesamt erteilt.

Art. 5 Rechte und Pflichten

¹ Die Rechte und Pflichten der Inhaber und Inhaberinnen von JAR-FCL-Fluglizenzen sowie der Betriebe und Personen, die mit der Ausbildung oder der Fähigkeitsüberprüfung betraut sind, werden von den JAR-FCL-Reglementen geregelt.

² Lizenzen, die auf Grund der JAR-FCL-Reglemente im Ausland ausgestellt wurden, berechtigen dazu, auf schweizerischem Gebiet alle Luftfahrzeuge zu führen, die in einem JAA-Mitgliedstaat registriert sind.

Art. 6 Körperliche und geistige Fähigkeiten

¹ Jede Person, die eine JAR-FCL-Lizenz erwerben oder erneuern will, muss ein nach den Bestimmungen des JAR-FCL-3-Reglementes ausgestelltes Arztzeugnis vorlegen, welches bestätigt, dass sie über die körperlichen und geistigen Fähigkeiten verfügt, die für die sichere Ausübung der mit der Lizenz verbundenen Tätigkeiten notwendig sind.

² Die Aufgaben des flugmedizinischen Zentrums (AMC: Aeromedical Center), die im JAR-FCL-3-Reglement vorgesehen sind, werden durch das Fliegerärztliche Institut in Dübendorf wahrgenommen.

Art. 7 Ausbildungseinrichtungen

¹ Ab Inkrafttreten dieser Verordnung ist jede Schule für Flugzeug- und Hubschrauberpiloten und -pilotinnen, die eine nach nationalem Recht ausgestellte Bewilligung hat, berechtigt, auf Gesuch hin Ausbildungen für Privatpiloten und -pilotinnen (Sichtflug) auf einmotorigen Luftfahrzeugen mit Einmann-Besatzung nach den Be-

⁵ Adresse: Bundesamt für Zivilluftfahrt, Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern.

⁶ Adresse: Westward Digital Ltd., 37 Windsor Street, Cheltenham GL52 2 DG, Grossbritannien.

stimmungen der JAR-FCL-Reglemente durchzuführen. Sie kann weiterhin Ausbildungen für den Erwerb von Ausweisen, die nach ausschliesslich nationalem Recht geregelt sind, durchführen.

² Ab Inkrafttreten dieser Verordnung müssen Schulen und Flugbetriebsunternehmen, die Flugzeug- und Hubschrauberpiloten und -pilotinnen ausbilden und eine nach nationalem Recht ausgestellte Bewilligung haben, für eine andere als die in Absatz 1 genannte Ausbildung die entsprechende JAR-FCL-Bewilligung erlangen. Diese Bewilligung wird vom Bundesamt erteilt, wenn die von ihm festgelegten Bedingungen gemäss den JAR-FCL-Reglementen erfüllt sind; sie wird insbesondere verlangt für Ausbildungen für den Erwerb einer Berufspiloten- und einer Linienpilotenlizenz sowie für eine Instrumentenflug-, eine Typen- oder Lehrberechtigung.

³ Bei der ersten Erneuerung der JAR-FCL-Bewilligung nach Absatz 2, spätestens aber am 30. Juni 2002 bei der Ausbildung für das Führen von Flugzeugen beziehungsweise am 31. Dezember 2002 bei der Ausbildung für das Führen von Hubschraubern, müssen die Ausbildungseinrichtungen darlegen, dass sie alle Betriebsbedingungen nach den JAR-FCL-Reglementen erfüllen. Einrichtungen, die diese Forderung nicht erfüllen, erhalten eine Schulbewilligung, die auf die Ausbildung von Privatpiloten und -pilotinnen nach den JAR-FCL-Reglementen und die Ausbildung für den Erwerb von Ausweisen nach ausschliesslich nationalem Recht beschränkt ist.

⁴ Ab 1. Juli 1999 sind alle Ausbildungseinrichtungen für Flugzeugpiloten und -pilotinnen verpflichtet, die Ausbildung entsprechend den JAR-FCL-Reglementen durchzuführen. Vorbehalten bleibt Artikel 2 Absatz 3. Ausbildungen, die vor diesem Zeitpunkt nach dem RFP⁷ begonnen wurden, können nach diesem Reglement beendet werden, sofern sie bis am 30. Juni 2002 abgeschlossen werden können.

⁵ Ab 1. Januar 2000 sind alle Ausbildungseinrichtungen für Hubschrauberpiloten und -pilotinnen verpflichtet, die Ausbildung nach den JAR-FCL-Reglementen durchzuführen. Vorbehalten bleibt Artikel 2 Absatz 3. Ausbildungen, die vor diesem Zeitpunkt nach dem RFP begonnen wurden, können nach diesem Reglement beendet werden, sofern sie bis am 31. Dezember 2002 abgeschlossen werden können.

Art. 8 Flugzeugpiloten und -pilotinnen

¹ Ab 1. Juli 1999 können Personen, die einen nach dem RFP⁸ ausgestellten Flugzeugpiloutenausweis besitzen, eine gleichwertige JAR-FCL-Lizenz erlangen, sofern sie die Voraussetzungen der JAR-FCL-Reglemente erfüllen. Andernfalls bleiben ihre Rechte als Piloten und Pilotinnen auf das Führen von in der Schweiz registrierten Flugzeugen beschränkt.

² Ab 1. Juli 1999 müssen alle neuen Ausbildungen für das Führen von Flugzeugen nach den JAR-FCL-Reglementen durchgeführt werden, ausgenommen die Ausbildungen für den Erwerb von Ausweisen und Bewilligungen nach ausschliesslich nationalem Recht.

⁷ SR 748.222.1

⁸ SR 748.222.1

³ Ab 1. Januar 2000 werden alle Ausweise für das Führen von Flugzeugen nach den JAR-FCL-Reglementen erneuert, ausgenommen die Ausweise nach ausschliesslich nationalem Recht.

⁴ Erweiterungen und Bewilligungen, die nicht in den JAR-FCL-Reglementen geregelt sind, werden nach nationalem Recht erteilt und erneuert.

Art. 9 Hubschrauberpiloten und -pilotinnen

¹ Ab 1. Januar 2000 können Personen, die einen nach dem RFP⁹ ausgestellten Hubschrauberpilotausweis besitzen, eine gleichwertige JAR-FCL-Lizenz erlangen, sofern sie die Voraussetzungen der JAR-FCL-Reglemente erfüllen. Andernfalls bleiben ihre Rechte als Piloten und Pilotinnen auf das Führen von in der Schweiz registrierten Hubschraubern beschränkt.

² Ab 1. Januar 2000 müssen alle neuen Ausbildungen für das Führen von Hubschraubern nach den JAR-FCL-Reglementen durchgeführt werden, ausgenommen die Ausbildungen für den Erwerb von Bewilligungen nach ausschliesslich nationalem Recht.

³ Ab 1. Juli 2000 werden alle Ausweise für das Führen von Hubschraubern nach den JAR-FCL-Reglementen erneuert.

⁴ Erweiterungen und Bewilligungen, die nicht in den JAR-FCL-Reglementen geregelt sind, werden nach nationalem Recht erteilt und erneuert.

Art. 10 Richtlinien

¹ Das Bundesamt erlässt Richtlinien, die die Bestimmungen der JAR-FCL-Reglemente insbesondere über die Ausbildung der Piloten und Pilotinnen, über die Fähigkeitsprüfungen und -überprüfungen ergänzen, um unter anderem den topografischen und flugverkehrstechnischen Besonderheiten der Schweiz Rechnung zu tragen.

² Diese Richtlinien können beim Bundesamt eingesehen oder erworben werden.

Art. 11 Verweigerung, Entzug oder Einschränkung einer Lizenz oder einer Ermächtigung

¹ In Anwendung von Artikel 92 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948¹⁰ (LFG) kann das Bundesamt die Erteilung einer JAR-FCL-Lizenz oder -Ermächtigung verweigern, diese und die damit verbundenen Rechte vorübergehend oder dauernd entziehen oder deren Gültigkeitsbereich beschränken, namentlich:

- a. wenn die Person, die sich für eine Lizenz oder Ermächtigung bewirbt oder eine solche besitzt, die Anforderungen der JAR-FCL-Reglemente oder des nationalen Rechts nicht oder nicht mehr erfüllt;

⁹ SR 748.222.1

¹⁰ SR 748.0

- b. wenn die Person, die sich für eine Lizenz oder Ermächtigung bewirbt oder eine solche besitzt, die JAR-FCL-Reglemente oder das nationale Recht in schwerer Weise oder wiederholt verletzt hat;
 - c. wenn zu befürchten ist, dass die Person, die sich für eine Lizenz oder Ermächtigung bewirbt oder eine solche besitzt, bei der Ausübung der Flugtätigkeit die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder militärische Interessen gefährden würde, insbesondere wenn sie:
 - 1. entmündigt ist,
 - 2. alkohol- oder rauschgiftsüchtig ist, oder
 - 3. wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;
 - d. wenn die Person, die sich für eine Lizenz oder Ermächtigung bewirbt oder eine solche besitzt, die ihr auferlegten Gebühren nicht bezahlt hat.
- ² Diese Bestimmungen sind für Ausbildungsbetriebe sinngemäss anwendbar.

Art. 12 Ausnahmen

¹ Das Bundesamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung bewilligen, namentlich um Härtefälle abzuwenden oder der technischen Entwicklung Rechnung zu tragen.

² Es kann die Ausnahme befristen und mit Bedingungen und Auflagen verbinden.

Art. 13 Änderung des bisherigen Rechtes

Das Reglement vom 25. März 1975¹¹ über die Ausweise für Flugpersonal (RFP) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Erteilung von Flugausweisen für das Führen von Flugzeugen und Hubschraubern, die nicht in der Verordnung vom 14. April 1999¹² über die JAR-FCL-Lizenzen zum Führen von Flugzeugen und Hubschraubern (VJAR-FCL) geregelt werden. Es regelt namentlich:

- a. die Erteilung von Bewilligungen an Flugzeugpiloten für Schleppflüge, das Absetzen von Fallschirmspringern, Kunstflug und Landungen im Gebirge erforderlich sind;
- b. Bewilligungen für Hubschrauberpiloten für Landungen im Gebirge und Abflüge bei Boden- und Hochnebel erforderlich sind;
- c. Ausweise für Segelflieger, Ballonfahrer, Navigatoren, Bordtechniker und Bordradiotelefonisten.

¹¹ SR 748.222.1

¹² SR 748.222.2; AS 1999 1449

² Die Gültigkeit und die Erneuerung von Flugausweisen, die nach diesem Reglement ausgestellt wurden und unter die VJAR-FCL fallen, werden ab Inkrafttreten dieser Verordnung von dieser geregelt.

Art. 1a

ehemaliger Art. 1

Art. 5 Abs. 1, 2 und 4

Aufgehoben

Art. 229 Abs. 1^{bis} und 3

^{1bis} Ausbildungen für den Erwerb von JAR-FCL-Lizenzen, die bei Flugzeugpiloten vor dem 1. Juli 1999 und bei Hubschrauberpiloten vor dem 1. Januar 2000 begonnen wurden, unterliegen diesem Reglement, sofern sie bis am 30. Juni 2002 beziehungsweise bis am 31. Dezember 2002 abgeschlossen werden können.

³ Nach dem 30. Juni 1999 ist der Träger eines nach bisherigem Recht ausgestellten Privatpilotenausweises (Flugzeug oder Hubschrauber), der bei der Erneuerung nicht nachweisen kann, dass er:

- a. einen Ausweis für Bordradiotelefonisten nach den Artikeln 169–173 besitzt oder die Prüfung in Radiotelefonie nach den Artikeln 174–176b bestanden hat; und
- b. die nach dem neuen Ausbildungsprogramm für Privatpiloten erforderliche Zusatzausbildung in Radionavigation oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert hat,

nur noch berechtigt, auf schweizerischem Gebiet in den Lufträumen der Klassen E und G nicht gewerbsmässige Flüge durchzuführen sowie Flugplätze anzufliegen oder von diesen abzufiegen, die sich innerhalb der Kontrollzone des Luftraums der Klasse D befinden, sofern er auf dem betreffenden Flugplatz eine Ausbildung und eine Bewilligung des Flugplatzleiters erhalten hat.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

14. April 1999

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation:

Leuenberger